

Einreichendes Amt/Sachgebiet: <b>Büro OB/STR</b>
Bearbeiter: <b>Frau Schulze</b>

Drucksache-Nr. <b>64-22</b>
--------------------------------

### Beschlussvorlage

Ausschuss	Datum	Ö	NÖ	genehm.	genehm. mit Änd.	abgelehnt	zurückgestellt
VWFA	08.09.22		X				
STR	22.09.22	X					

TA	VWFA	Stadtrat
<u>Beschluss-Nr.</u>	<u>Beschluss-Nr.</u>	<u>Beschluss-Nr.</u>

Anzeige-/ Genehmigungsbehörde:
Gesetzliche Grundlage der Anzeige-/Genehmigungspflicht:

Die Übereinstimmung der Satzung mit der EU-Dienstleistungsrichtlinie wird bestätigt:
_____
Unterschrift Amtsleiter

#### Beteiligte Ämter und Sachgebiete (Ordnungs-Nr. und Sichtvermerk)

Amt/SG OB/STR	Amt/SG	Amt/SG	Amt/SG	Amt/SG	AL 14	AL 30	AL 20	BM
x					x	x	x	x

### Wahl eines Stadtratsmitgliedes zur Vereidigung und Verpflichtung des neu gewählten Oberbürgermeisters

Gemäß § 51 Abs. 6 der Sächsischen Gemeindeordnung wählt der Stadtrat

**Herrn Reinhard Zänker**

für die Durchführung der Vereidigung und Verpflichtung des neu gewählten Oberbürgermeisters in der öffentlichen Sitzung des Stadtrates am 22. September 2022.

Dr. Wilde Oberbürgermeister	Seite 1 von 2
--------------------------------	---------------

#### Beratungsergebnis

Beschlussgremium: Stadtrat						Sitzung am: 22.09.2022	Legende
Einstimmig	Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltungen	Befangenheit	abweichender Beschluss (Rückseite)	STR Stadtrat SKS Schule, Kultur, Soziales TA Technischer Ausschuss VWFA Verwaltungs- und Finanzausschuss

**Begründung/Sachdarstellung:**

Der Feststellungsbescheid des Landratsamtes zur Gültigkeit der Oberbürgermeisterwahl vom 12. Juni 2022 (2. Wahlgang) liegt seit dem 12. Juli 2022 vor.

Gemäß § 51 Abs. 3 SächsGemO beginnt die Amtszeit des (Ober)Bürgermeisters mit seinem Amtsantritt. Der neu gewählte Oberbürgermeister zeigte der Rechtsaufsichtsbehörde seinen Amtsantritt zum 01. August 2022 an.

Gemäß § 51 Abs. 6 SächsGemO vereidigt und verpflichtet ein vom Stadtrat gewähltes Mitglied den Oberbürgermeister in öffentlicher Sitzung. Es wird vorgeschlagen, Herrn Reinhard Zänker als das an Lebensjahren älteste Stadtratsmitglied für diese Aufgabe zu wählen.

Der Oberbürgermeister leistet gem. § 63 Sächsischen Beamtenengesetz folgenden Diensteid:

"Ich schwöre, das ich mein Amt nach bestem Wissen und Können führen, Verfassung und Recht achten und verteidigen und Gerechtigkeit gegenüber allen üben werde." Der Eid kann auch mit der Beteuerung "So wahr mit Gott helfe" geleistet werden.

Des Weiteren wird der Oberbürgermeister mit der folgenden Verpflichtung in feierlicher Form auf seine besonderen Amtspflichten gegenüber der Gemeinde und ihren Einwohnern sowie dem Staat hingewiesen:

"Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und die gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten als Oberbürgermeister. Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Stadt Delitzsch gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohner nach Kräften zu fördern."

Nach der Vereidigung und Verpflichtung des neu gewählten Oberbürgermeisters wird ihm die Amtskette überreicht.